

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0702-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.03.2015	Rat der Stadt	V			
23.03.2015	WahlprüfungsausschussRat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wiederholungswahl des Rates der Stadt Oberhausen vom 01.02.2015 im Wahlbezirk 21 - Sterkrader Heide - der Stadt Oberhausen gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

Die Wiederholungswahl des Rates der Stadt Oberhausen vom 01.02.2015 im Wahlbezirk 21 – Sterkrader Heide – wird gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Stellvertretender Bereichsleiter Bereich 4-5	Dezernent Dezernat 2	Dezernentin Dezernat 3	Oberbürgermeister
Jürgen Ludwiczak	Frank Motschull	Elke Münich	Wehling
Datum: 04.03.2015	Datum: 05.03.2015	Datum: 06.03.2015	Datum: 10.03.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0702-01	Termin 23.03.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Bezug

Drucksache B/16/0130-01

Begründung

Am 16. Februar 2015 ist das vom Wahlausschuss am 04.02.2015 festgelegte endgültige Ergebnis der Wiederholungswahl des Rates im Wahlbezirk 21 – Sterkrader Heide – der Stadt Oberhausen vom 01.02.2015 sowie der geänderten Gesamtstimmenzahl und der endgültigen Sitzverteilung öffentlich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz den Hinweis, dass binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Monatsfrist muss der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung die eingelegten Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl vorprüfen und dem Rat der Stadt einen Vorschlag über den von ihm zu treffenden Beschluss vorlegen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben.

Anhaltspunkte, die gegen die Gültigkeit der Wiederholungswahl sprechen, liegen nicht vor.